



BESCHLUSS

863/2015

Status: öffentlich

Einreicher / Antragsteller: stellv. Bürgermeister

bearbeitender Bereich: Innere Verwaltung

Sitzung am: 10.03.2016

Gremium: Gemeindevertretung

Titel:

Dienstrechtliche Regelungen für den Bürgermeister

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Bürgermeister wird eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Abwesenheiten/ Rückkehr (Name & Uhrzeit)

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	17	
Davon stimmberechtigt:	16	Herr Zimniok §22 BbgKVerf
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Stimmenthaltungen:	2	
Ungültige Stimmen:	0	

Beschluss Nr.: 863/2015

2. Dienstreisen des Bürgermeisters bis zu drei Tagen im Inland sind angeordnet, sofern nicht sonstige, über Reisekosten oder Teilnahmegebühren (max. 700,00 € jährlich) hinausgehende Kosten entstehen.

Abstimmungsergebnis:

Abwesenheiten/ Rückkehr (Name & Uhrzeit)

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	17	
Davon stimmberechtigt:	16	Herr Zimniok §22 BbgKVerf
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Stimmenthaltungen:	1	
Ungültige Stimmen:	0	

Beschluss Nr.: 863/2015

3. Für Dienstreisen des Bürgermeisters sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel oder die der Gemeinde Birkenwerder zur Verfügung stehenden Dienstwagen zu nutzen. Sofern kein Dienstwagen zur Verfügung steht, wird der Bürgermeister ermächtigt, in folgenden Fällen ein privates Kraftfahrzeug zu nutzen:

- das Dienstgeschäft kann bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden oder ein solches steht nicht zur Verfügung,
- bei Mitnahme von schwerem oder sperrigen Dienstgepäck,
- die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ermöglicht es, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden können.

In den genannten Fällen wird ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges anerkannt. Die Reisekostenerstattung richtet sich nach § 63 Abs. 1 BbgL BG i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 BRKG.

Abstimmungsergebnis:

Abwesenheiten/ Rückkehr (Name & Uhrzeit)

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	17	
Davon stimmberechtigt:	16	Herr Zimniok §22 BbgKVerf
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	1	
Stimmenthaltungen:	0	
Ungültige Stimmen:	0	

Beschluss Nr.: 863/2015

4. Der Bürgermeister erfüllt seine gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit nach dienstlichen Erfordernissen in eigener Verantwortung. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist vorrangig in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr, abzuleisten. Eine Erfüllung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist jedoch bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse auch am Wochenende möglich. Die tägliche Arbeitszeit sollte 12 Stunden nicht überschreiten. Die Erfassung der Stunden erfolgt über die elektronische Zeiterfassung der Gemeindeverwaltung Birkenwerder. Der Gemeindevertretung ist einmal vierteljährlich eine Übersicht der geleisteten Arbeitszeit vorzulegen. Entstehende Arbeitszeitguthaben sind durch Freizeit auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

Abwesenheiten/ Rückkehr (Name & Uhrzeit)

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	17	
Davon stimmberechtigt:	16	Herr Zimniok §22 BbgKVerf
Ja-Stimmen:	6	
Nein-Stimmen:	7	
Stimmenthaltungen:	3	
Ungültige Stimmen:	0	

Beschluss Nr.: 863/2015

5. Dem Bürgermeister werden die gesetzlich zustehenden Urlaubstage pauschal genehmigt. Die zeitliche Festsetzung obliegt dem Bürgermeister in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse. Der Bürgermeister zeigt den tatsächlichen Antritt, die Verlegung sowie den vorzeitigen Abbruch des Urlaubs der Gemeindevertretung an.

Abstimmungsergebnis:

Abwesenheiten/ Rückkehr (Name & Uhrzeit)

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	17	
Davon stimmberechtigt:	16	Herr Zimniok §22 BbgKVerf
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Stimmhaltungen:	1	
Ungültige Stimmen:	0	

Beschluss Nr.: 863/2015

10.03.2016



Datum

Vorsitzende Gemeindevertretung